

Prüfungsordnung für das Ergänzungsstudium „Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“*

§ 1 Träger des Ergänzungsstudiums

1. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität führen nach Maßgabe dieser Ordnung Prüfungen durch, die das von den Fakultäten eingerichtete Ergänzungsstudium „Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“ abschließen.

2. Aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen erteilen die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät das „Zertifikat über Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“.

3. Die im Rahmen des Ergänzungsstudiums „Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“ abzulegenden Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums ergänzende Kenntnisse im Arbeitsrecht sowie über die institutionellen und funktionalen Inhalte des Teilbereichs Personalwirtschaft und Organisation besitzen.

§ 2 Studien- und Prüfungsausschuß

1. Für die organisatorische Durchführung des Ergänzungsstudiums errichten die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen „Studien- und Prüfungsausschuß Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“.

2. Für den Studien- und Prüfungsausschuß benennen die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät jeweils einen Beauftragten sowie einen Stellvertreter. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme durch den Beauftragten, sie endet mit der Abberufung durch die entsendende Fakultät.

3. Der Studien- und Prüfungsausschuß entscheidet über alle Anträge, die im Rahmen des Ergänzungsstudiums gestellt werden. Der Studien- und Prüfungsausschuß entscheidet durch einstimmigen Beschluß. Kann dieser nicht herbeigeführt werden, dann gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 3 Prüfungen

1. Die Prüfungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen werden im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von dem Hochschullehrer abgenommen, der die jeweilige Lehrveranstaltung durchführt.

2. Die arbeitsrechtlichen Vertiefungsvorlesungen werden durch schriftliche Prüfungen abgeschlossen. Als

schriftliche Prüfungsleistungen sind Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Stunden anzufertigen.

3. Der Abschluß im Teilbereich „Personalwirtschaft und Organisation“ besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 10 Punkten (Abs. 4) und einer Examensprüfung mit Klausurarbeit und mündlicher Prüfung (Abs. 5).

4. Für erfolgreich abgeschlossene studienbegleitende Prüfungsleistungen nach Absatz 3 werden Punkte vergeben, und zwar für

- eine Vorlesung im Umfang von 2 SWS mit abschließender mindestens 60minütiger Klausur 4 Punkte und
- ein Seminar im Umfang von 2 SWS mit zwei eigenständigen Leistungen - im Regelfall Hausarbeit mit Referat und Klausur - 6 Punkte.

Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen erfolgt nach § 4.

5. Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit in der Examensprüfung nach Absatz 3 beträgt drei Stunden, die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten.

6. Für die Folgen von Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gelten

- im Teilbereich „Arbeitsrecht“ die Regelungen der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluß Erste Juristische Staatsprüfung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung
- im Teilbereich „Personalwirtschaft und Organisation“ die Regelungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der jeweils geltenden Fassung.

7. Die im Rahmen der Prüfungen erforderlichen Entscheidungen insbesondere für die Organisation der Prüfungen und die Bestimmung der Prüfer, trifft der „Studien- und Prüfungsausschuß Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“.

§ 4 Bewertung der Leistungen

Die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen richten sich

- im Teilbereich „Arbeitsrecht“ nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3.12.1981 (BGBl. I S. 1243),

* Vom 29.4.1997 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1998, S. 535) in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 16.2.1999 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 1999, S. 283).

- im Teilbereich „Personalwirtschaft und Organisation“ nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaft an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikats

1. Die Erteilung des „Zertifikats über Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“ setzt voraus:

- einen schriftlichen Antrag des Studierenden auf Erteilung des Zertifikats, die Einschreibung für das Ergänzungsstudium „Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“ (§ 4 Abs. 2 der Studienordnung für das Ergänzungsstudium „Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“),
- einen berufsqualifizierenden Abschluß eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer Universität, der zur Einschreibung für das Ergänzungsstudium „Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“ (§ 4 Abs. 2 der Studienordnung für das Ergänzungsstudium „Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“ berechtigt,
- die erfolgreiche Teilnahme an dem Ergänzungsstudium.

2. Die Teilnahme an dem Ergänzungsstudium ist erfolgreich, wenn der Studierende

- im Teilbereich Arbeitsrecht
 - mindestens drei Abschlußklausuren unterschiedlicher arbeitsrechtlicher Vertiefungsvorlesungen bestanden hat, von denen zwei mit mindestens „befriedigend“ (7 Punkte) bewertet wurden;
 - an zwei arbeitsrechtlichen Seminaren teilgenommen hat und jeweils eine mit mindestens „vollbefriedigend“ (10 Punkte) bewertete Seminararbeit angefertigt hat;
- im Teilbereich „Personalwirtschaft und Organisation“
 - einen Seminarschein in Personalwirtschaft und Organisation erworben hat, der in beiden Teilleistungen (Hausarbeit und Klausur) mit mindestens „befriedigend“ (3,0) bewertet wurde;
 - eine studienbegleitende Klausur zu einer Vorlesung mit mindestens der Note „befriedigend“ (Note 3,0) abgeschlossen hat;
 - eine schriftliche und mündliche Examensprüfung im Fach Personalwirtschaft und Organisation mit mindestens der Gesamtnote „befriedigend“ (3,0) bestanden hat.

3. Leistungsnachweise, die der Bewerber schon während seines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an der Friedrich-Schiller-Universität erbracht hat und die in einer Veranstaltung gemäß Studienplan erworben wurden, sind anzurechnen. Auf Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuß auch solche Leistungsnachweise anerkennen, die im Rahmen eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer anderen Universität erbracht wurden und gleichwertig mit den in Abs. 2 genannten Leistungsnachweisen sind.

4. Die in § 5 Abs. 2 genannten Leistungsnachweise sind in der Regel in einem Zeitraum von sechs Semestern zu erbringen. Über Ausnahmen entscheidet der „Studien- und Prüfungsausschuß Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“.

§ 6 Zertifikat über Arbeitsrecht und Personalwirtschaft

1. Das „Zertifikat über Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“ wird im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät von dem „Studien- und Prüfungsausschuß Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“ ausgestellt und von den Dekanen beider Fakultäten unterzeichnet.

2. Es weist die in § 5 Abs. 2 genannten Leistungen aus.

3. Dem „Zertifikat über Arbeitsrecht und Personalwirtschaft“ ist in der Anlage ein Verzeichnis beizufügen, das die im Rahmen des Ergänzungsstudiums zu besuchenden Lehrveranstaltungen enthält.

§ 7 Änderungen der Prüfungsordnung und Inkrafttreten

1. Änderungen der Prüfungsordnung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

2. Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.